

RS OGH 1999/5/18 14Nds16/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1999

Norm

StVG §16 Abs2 Z9

Rechtssatz

Nach § 16 Abs 2 Z 9 StVG ist das Vollzugsgericht für die Entscheidung über den nachträglichen Aufschub des Strafvollzuges nach § 133 Abs 1 StVG zuständig. Dem notwendigen teleologischen Verständnis der Regelung entsprechend umfaßt diese Zuständigkeit nicht nur die unmittelbare Entscheidung über die Bewilligung (oder Ablehnung) des nachträglichen Aufschubes, sondern auch die damit unmittelbar zusammenhängenden Anordnungen und Verfügungen, nämlich den Auftrag zur Entlassung aus der Justizanstalt anlässlich der Bewilligung des Strafaufschubes ebenso wie die Überwachung der Vollzugstauglichkeit, die Anordnung der Beendigung des nachträglichen Aufschubes bzw der Fortsetzung des Vollzuges sowie die Aufforderung des Verurteilten, sich wieder in der Justizanstalt einzufinden, und seine allenfalls erforderliche Vorführung.

Entscheidungstexte

- 14 Nds 16/99
Entscheidungstext OGH 18.05.1999 14 Nds 16/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112119

Dokumentnummer

JJR_19990518_OGH0002_014NDS00016_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at